



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 13.08.2021

Beginn: 18:30
Ende: 19:51
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Saal

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Beer, Johann

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Schäller, Simone

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Presse

Haas, Martina

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Falk, Philipp

Huber, Thomas

Reuter, Jochen



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Vereidigung Ortssprecher
- TOP 2 Verabschiedung Bauhofmitarbeiter Winkelmann
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.07.2021
- TOP 4 Baugesuche
- TOP 4.1 Dürrwangen, Hartlesfeld 1, Neubau einer Doppelgarage
- TOP 4.2 Halsbach, Am Steinhard 5, Anbau einer Terrassenüberdachung mit teilweiser Verglasung
- TOP 4.3 Dürrwangen, Hirtenweg 3, Neubau eines Carports mit neuem Hauseingang
- TOP 4.4 Hopfengarten, Flur 1102+1101/2, Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Einbau einer Einliegerwohnung/Nutzungsänderung des best. Gebäude, zum Einbau einer HZG mit Abstellraum
- TOP 4.5 Halsbach, Weiherfeld, Regenüberdachung für Hackschnitzel in abnehmbarer Modulbauweise
- TOP 5 Flinsberg Kreuzung Kreisstraße AN 42 / Gemeindeverbindungsstraße Sulzach-Neuses
- TOP 6 DigitalPakt Schule; Auftragsvergabe im Rahmen des Förderprogramms "Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" (dBIR) - Restmittelausschöpfung
- TOP 7 Leasingvertragende von Renault Kangoo Z.E.
- TOP 8 Bundestagswahl 2021; Erfrischungsgeld
- TOP 9 Bekanntgaben
- TOP 10 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Vereidigung Ortssprecher

Aus der Kommunalwahl 2020 ist aus den Ortsteilen Neuses und Sulzach kein Marktgemeinderat hervorgegangen. In Neuses hatte kein Kandidat die notwendigen Stimmen erhalten; in Sulzach gab es keinen Kandidaten.

Somit trat die Situation nach Art 60a der bayerischen Gemeindeordnung in Kraft:

(1) 1 / In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger der 1. Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen hat, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt.

So sind im Juli 2020 aus beiden Ortsteilen die Anträge mittels Unterschriftenaktion an 1. BGM Konsolke herangetragen worden, eine Ortsteilversammlung mit Ortssprecherwahl einzuberufen. Leider wurde das durch die Corona-Pandemie extrem schwierig. Die im November 2020 anberaumten Versammlungen mussten leider verschoben werden.

Am 27. und 30. Juli konnten nun diese Versammlungen mit den Wahlen durchgeführt werden.

Mit folgendem Ergebnis:

Neuses – gewählt wurde Jürgen Beck mit 22 von 29 Stimmen

Sulzach – gewählt wurde Andreas Lehr mit 24 von 24 Stimmen.

1. BGM Konsolke vereidigt die neugewählten Ortssprecher.

TOP 2 Verabschiedung Bauhofmitarbeiter Winkelmann

1. Bürgermeister Konsolke verabschiedet den Leiter des Bauhofes Peter Winkelmann in den wohlverdienten Ruhestand und überreicht ihm einen Reisegutschein und ein Präsent.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.07.2021

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4 Baugesuche

TOP 4.1 Dürrwangen, Hartlesfeld 1, Neubau einer Doppelgarage

Sachverhalt:

Die Bauherren haben an das bestehende Wohnhaus eine Fertigteil-Doppelgarage mit Durchgang zum Wohnhaus angebaut.

Bauort: Hartlesfeld 1, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 314/7 Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen



Bebauungsplan: „Galgenholz“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 13.07.2021 in der Verwaltung eingereicht.
Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.

Auf den im ursprünglichen Bauantrag (2019/33 – LRA 2019/1036) beantragten 2 Stellplätzen wurde eine Fertigteil-Doppelgarage mit direktem Zugang in das Wohnhaus errichtet.
Diese ist somit laut Info des LRA als Anbau zu werten.
Die Bauherren wurden durch die Verwaltung zur Einreichung eines Bauplans aufgefordert.

Fertigteil-Doppelgarage 7,86m x 5,80m x Höhe i.M. 2,82m, Flachdach DN1°

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und werden Befreiungen notwendig:

- 1.5.1 Soll: Garagen, überdachte und nicht überdachte PKW-Stellplätze samt ihren Zufahrten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den im Lageplan dafür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.
Ist: Garage inkl. Zufahrt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder besonders ausgewiesene Fläche
- 2.1.6 Soll: freistehende Garagen oder im seitlichen Grenzabstand zu erstellenden Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen, dessen Neigung mindestens 30° aufweist.
Ist: Flachdach Dachneigung 1°, Tragwerk des Daches Stahlbeton, Dachhaut Abdichtung

Die Erschließung (Zufahrt und Entwässerung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und die erforderlichen Befreiungen zu erteilen

Diskussion im MGR:

MGR Kriegler empfiehlt künftig bei Grundstücksverkäufen auf notwendige Bauanträge hinzuweisen..

Beschluss: Das Bauvorhaben Fertigteil-Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 314/7 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hartlesfeld 1) wird zur Kenntnis genommen. Es



werden keine Einwendungen erhoben und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12

TOP 4.2 Halsbach, Am Steinhard 5, Anbau einer Terrassenüberdachung mit teilweiser Verglasung

Sachverhalt:

Die Bauherren planen einen Anbau einer Terrassenüberdachung an das bestehende Wohnhaus mit teilweiser Verglasung.

Bauort: Am Steinhard 5, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 115/6, Gemarkung Halsbach

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Sandfeld II“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 26.07.2021 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschreibung Bauvorhaben:

Überdachung der bestehenden Terrasse (nicht beheizt) aus Aluminiumkonstruktion mit teilweiser Verglasung.

Folgende Abweichungen vom Bebauungsplan „Sandfeld II“ sind ersichtlich und Befreiungen, bzw. Abweichungen wurden beantragt:

Soll: 1.4.2. und 1.4.2.1

Nebenanlagen und sonstige Nebengebäude wie Wintergarten sind bis zu einer Größe von 12m² Grundfläche zulässig. Ihre überdachte Grundfläche darf je Grundstück und Gebäudeeinheit 12m² nicht überschreiten. Zulässige Materialien sind Holz, Glas und Dachziegel.

Ist: Terrassenüberdachung als Aluminiumkonstruktion mit umlaufender, an 2 Stellen geöffneter Verglasung, Dach als Aluminiumkonstruktion verglast.

Bebaute Grundfläche 39,43m²

Die Erschließung (Entwässerung) ist gesichert.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Abs. 2,1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellv) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor dem Bauvorhaben zuzustimmen und die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.



Beschluss: Dem Bauvorhaben Anbau einer Terrassenüberdachung mit teilweiser Verglasung an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 115/6 der Gemarkung Halsbach wird zugestimmt. Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sandfeld II“ werden erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 4.3 Dürrwangen, Hirtenweg 3, Neubau eines Carports mit neuem Hauseingang

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Neubau eines Carports und eine Neugestaltung des Hauseingangsbereiches. Die bestehende Garage im südwestlichen Teil soll abgebrochen werden.

Bauort: Hirtenweg 3, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 329/2 Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen

Bebauungsplan: „Dürrwangen Nr. 1“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 20.07.2021 in der Verwaltung eingereicht.

Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.

Bauvorhaben:

Anbau Windfang 2,50m x 3,40m als eingeschossiger Anbau, Holzrahmenwände 24cm, Dachneigung 10°, Dachhaut Falzblech.

Carport ca. 7,50m x 9,00m (Teilbereich hiervon als Hauseingangsüberdachung); Ausführung Holzstützen, Pfettendachstuhl, Dachhaut Falzblech.

Dachneigung 10°,13°

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und werden Befreiungen notwendig:

- Carport außerhalb der für die Garage ausgewiesenen und überbaubaren Grundstücksfläche für Garage

§3,(4) Soll: Gebäude mit Erdgeschoß und ausg. Dachgeschoß, Dachneigung 48-52°, roter bis rotbrauner Biberschwanzdeckung

Ist: Flachdach Hauseingang Dachneigung 10° (Hauseingangsbereich)°, bzw. 10°/13°
Carport, Dachhaut Falzblech

Die Erschließung (Zufahrt und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.



Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau eines Carports mit neuem Hauseingang auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 329/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hirtenweg 3) wird zugestimmt. Es werden keine Einwendungen erhoben und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dürrwangen Nr. 1“ erteilt

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4.4 Hopfengarten, Flur 1102+1101/2, Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Einbau einer Einliegerwohnung/Nutzungsänderung des best. Gebäudes, zum Einbau einer HZG mit Abstellraum

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Einbau einer Einliegerwohnung sowie im Nebengebäude eine Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes zum Einbau einer Heizung mit Abstellraum.

Bauort: Hopfengarten 20, 91602 Dürrwangen;

Flur-Nr. 1102 + 1101/2 (Verschmelzung geplant), Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 29.07.2021 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschreibung Bauvorhaben:

Hauptgebäude: Umbau des Vorbaus. Änderung des Bodenaufbaus im EG zur Wohnraumerhöhung. Das DG (bisheriger Vorbau) wird mit Holzständerwänden um ein Geschoß erhöht. 9,395m x 3,67m x 2,24

Daraus entsteht Wohneinheit 1 als Einliegerwohnung im EG, Wohneinheit 2 im EG und DG (Teil EG+OG, DG nicht ausgebaut)

Satteldach mit einer Dachneigung von 22°, Firsthöhe 7,115m unter vorheriger Firsthöhe.

Eindeckung Beton-Dachsteine rot-braun.

Nebengebäude: Nutzungsänderung und Einbau einer Heizung mit Abstellraum.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO), vorliegend nach §4 für „allgemeine Wohngebiete“

Eine Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens in diesem allgemeinen Wohngebiet obliegt der Baugenehmigungsbehörde.

Die Erschließung ist gesichert.



Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Abs. 2,1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellv) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt. da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Durch den Bauherren ist ein Abweichung von Art. 6 Satz 2 BayBO aufgrund einer Abstandsflächenüberdeckung Anbau Wohnhaus und Nachbargebäude östlich beantragt.

Die Verwaltung schlägt vor dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Einbau einer Einliegerwohnung (EG), Nutzungsänderung des bestehenden Gebäude, zum Einbau einer HZG mit Abstellraum auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1102 + 1102/2 der Gemarkung Dürrwangen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4.5 Halsbach, Weiherfeld, Regenüberdachung für Hackschnitzel in abnehmbarer Modulbauweise

Sachverhalt:

Der Bauherr plant die Errichtung einer Regenüberdachung für Hackschnitzel in abnehmbarer Modulbauweise als Anbau an die bestehende Halle.

Bauort: Weiherfeld, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 466, Gemarkung Halsbach
FNP: Flächen für die Landwirtschaft; kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 02.08.2021 in der Verwaltung eingereicht.
Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, womit sich die Zulässigkeit nach §35 BauGB für privilegierte Vorhaben oder §35, Abs. 2 BauGB für sonstige Vorhaben richtet.
Ob das Bauvorhaben privilegiert ist kann von der Verwaltung nicht beurteilt und überprüft werden. Eine Überprüfung und Entscheidung obliegen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Beschreibung Bauvorhaben:

zimmermannsmäßige Holzkonstruktion als Überdachung für Hackschnitzellagerstätte
14,70m x 6,40m = 94,08m², Dachneigung 10°, Dachhaut Trapezblech (abnehmbar)

Die ausreichende Erschließung ist durch vorhandene Zufahrt gesichert.
Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.
Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück breitflächig versickert



Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Abs. 2,1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellv) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Regenüberdachung für Hackschnitzel in abnehmbarer Modulbauweise auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 466 der Gemarkung Halsbach wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

TOP 5 Flinsberg Kreuzung Kreisstraße AN 42 / Gemeindeverbindungsstraße Sulzach-Neuses

Sachverhalt:

Aufgrund der B25-Umleitung hat der Verkehr u.a. zwischen Schopfloch und Dürrwangen (Kreisstraße AN 42) deutlich zugenommen. Auch wird zur Abkürzung zwischen Dinkelsbühl und Feuchtwangen und umgekehrt die Gemeindeverbindungsstraße Sulzach-Neuses vermehrt frequentiert.

Der messbar angestiegene Verkehr dürfte sehr wahrscheinlich auch der Grund für die drei Verkehrsunfälle in den vergangenen Wochen sein. Nach dem zweiten Unfall hatte das Bauamt des Landratsamtes Ansbach eine temporäre Stopp-Stelle eingerichtet. Danach kam es zum dritten Unfall.

Zur Situationsbewertung v.a. im Hinblick auf die Zeit nach der B25-Umleitung kam es bei einer Besprechung an der Kreuzung Flinsberg am 05.08.2021. Teilnehmer waren Jürgen Müller (Polizei DKB), Markus Leisner und Markus Kriegler (Landratsamt AN), Michael Schrenk und Jürgen Konsolke (Markt Dürrwangen).

Markus Leisner (LRA), zuständig für die verkehrs- und sicherheitstechnische Bewertung, empfahl die temporäre Stopp-Stelle wieder zurückzubauen. Stattdessen sollen zur besseren Erkennung der Kreuzung die Markierungen auf der Kreisstraße erneuert werden. Außerdem rät er auf den Trichtern der Gemeindeverbindungsstraße (Abzweigungen) Begrenzungs- und Mittelstreifenmarkierungen anzubringen. Des Weiteren sollten von Seiten der Gemeinde die beiden Vorfahrt-achten-Schilder (v. Richtung Sulzach und Neuses kommend) näher an die Kreuzung gesetzt werden. Lt. Herrn Leisner fehlen außerdem die Wegweiser für „Dürrwangen“ und „Schopfloch“ beidseitig. Die vier Richtzeichen würden dazu beitragen, dass der Kreuzungsbereich besser erkannt wird und sollten deshalb angebracht werden.

Das vorgenannte Gesamtpaket unterstützte Jürgen Müller (Polizei).

Markus Kriegler und Jürgen Konsolke baten zusätzlich darum, die Stopp-Stelle beizubehalten. Für die Bevölkerung wäre ein Rückbau nicht nachvollziehbar. Natürlich ist nicht davon



auszugehen, dass sich alle Verkehrsteilnehmer an die Regelungen der Stopp-Stelle halten werden (Haltegebot). Gleichwohl wird erwartet, dass die Verkehrsteilnehmer ihre Geschwindigkeit deutlich reduzieren würden und somit die Verkehrssituation an dieser Kreuzung deutlich sicherer werden würde.

Herr Leisner (LRA) entgegnete, dass hier überwiegend ortskundige Verkehrsteilnehmer unterwegs sind, die die Strecke kennen und die Stopp-Stelle ignorieren würden. Er entschied, die Stopp-Stelle zurückzubauen und die o.a. weiteren Maßnahmen umsetzen zu lassen. In ca. 1-2 Jahren soll dann ein Resümee der Auswirkungen der Maßnahmen gezogen werden.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 6 DigitalPakt Schule; Auftragsvergabe im Rahmen des Förderprogramms "Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" (dBIR) - Restmitelausschöpfung

Sachverhalt:

Das Förderprogramm (90 % Fördersatz) war bereits TOP in der letzten Sitzung des Marktgemeinderates am 16.07.2021. Damals waren die Lose 1 (IT) und 2 (Touch-displays) vergeben worden. Gleichzeitig war bereits darauf hingewiesen worden, dass im Rahmen der Gesamtförderhöchstsumme von 37.016, - € noch eine weitere förderfähige Investition von 8.784,80 € möglich sei (Los 3).

Im sog. Medienkonzept der Schule, in dem die notwendigen Beschaffungen in die digitale Infrastruktur der Schule aufgeführt sind, ist noch eine Anschaffung von Schüler-Notebooks vorgesehen. In Absprache mit der Schule wurde für diesen Artikel eine beschränkte Ausschreibung mit 4 Firmen durchgeführt. Die Firmen wurden gebeten, den Betrag von 8.784,80 € knapp zu überschreiten, um die Fördersumme vollständig auszuschöpfen. Die 4 abgegebenen Angebote waren fristgerecht und inhaltlich gültig. Bei der Vergabe ist daher das preisgünstigste Angebot zu berücksichtigen. Dieses belief sich für 13 Notebooks auf einen Gesamtbetrag von 9.040,67 €.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2021 (HHSt. 1.2100.9350, Digitalpakt-Bund 2019-2021) eingestellt.

Beschluss:

Im Rahmen des Förderprogramms "dBIR" erfolgt die Vergabe von Los 3 (Schüler-Notebooks) an die Fa. Salomon, Halsbach, zum Angebotspreis von 9.040,67 €.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Leasingvertrage von Renault Kangoo Z.E.

Sachverhalt:

Der Leasingvertrag des Fahrzeuges Renault Kangoo Z.E. läuft am 25.10.2021 aus. Eine Verlängerung des Leasingvertrages ist nicht möglich.



Folgende Möglichkeiten sind gegeben:

Neues Auto (Benziner): Der Marktgemeinde Dürrwangen liegt ein Angebot der Fa. Auto Kraus für einen Renault Express Extra TCe 100 FAP, 102 PS vor.

- Ausstattung: arktis-weiß, Vario-Paket (Trennwand/Beifahrersitz klappbar) Klimaanlage, Laderaumschutz-Paket, Überführungskosten
- 16.136,77 € (brutto)
- Sollte sich der Marktgemeinderat für einen Neukauf eines Fahrzeuges mit Benzin-Motor entscheiden, müssten weitere Modelle/Marken angefragt werden.

Kauf des Leasing-Autos/Übernahme: Die Ablösesumme des Kangoo Elektro beträgt 8.042,20 € (netto) bzw. 9.570,22 € (brutto).

Neues E-Auto: E-Mail von Sebastian Kraus vom Autohaus Kraus „Bezüglich der Lieferung eines neuen Kangoo E-Tech ist folgende Situation gegeben. Renault stellt momentan die Produktion des Kangoo auf ein neues Model um. Daher kann zur Lieferfähigkeit eines Kangoo mit Elektroantrieb keine zuverlässige Aussage über einen Liefertermin getroffen werden. Wir gehen davon aus, dass dies nicht vor dem Frühjahr 2022 sein wird“.

Da bei einem Neukauf nicht abzusehen ist, wann man das Fahrzeug erhält, und das derzeitige Fahrzeug sich in gutem Zustand befindet, wird zur Übernahme des jetzigen Fahrzeuges tendiert. Weiterhin soll der Vorbildgedanke in Sachen E-Mobilität weiterverfolgt werden. Im jetzigen E-Auto wurde bereits ein Regalsystem eingebaut.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Übernahme des geleasteten Renault Kangoo Z.E. für 9.570,22 € (brutto) zu.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8 Bundestagswahl 2021; Erfrischungsgeld

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Bundeswahlordnung (BWO) kann „den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35,00 € für den Vorsitzenden und je 25,00 € für die übrigen Mitglieder gewährt werden.“ Diese Vorschrift ist eine sog. „Kann-Vorschrift“ mit der Folge, dass hiervon Gemeinden im eigenen Ermessen abweichen können.

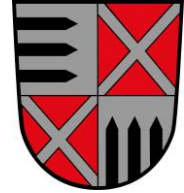
Bei der letzten Bundestagswahl 2017 erhielten die Mitglieder, unabhängig ob Vorsitzender oder Beisitzer, ob Briefwahl oder Normalbezirk, einheitlich 30,00 €. Dieser Beschluss galt für die damalige Wahl und sollte auch für künftige Wahlen gelten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, auch für die kommende Bundestagswahl das Erfrischungsgeld einheitlich bei 30,00 € zu belassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für die Bundestagswahl 2021 ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 €.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12



TOP 9 Bekanntgaben

Aufhebung Abkochgebot:

1. BGM Konsolke informiert darüber, dass es in den vergangenen Tagen vereinzelt zu Nachfragen im Rathaus kam, ob das Abkochgebot noch gilt. Von Seiten der Marktgemeinde wurde über dessen Aufhebung nicht in Form von Handzetteln informiert. Diese Information wurde über diverse Medien (Radio 8, FLZ, Homepage, Facebook, ...) verbreitet.

Wille Kinderzoo:

Bürgermeister Schäffler informierte 1. BGM Konsolke am Mittwoch, 04.08.2021, über die schriftliche Rücknahme des Antrags vom Wille Kinderzoo auf einen Grundstückskauf in Oberkemmathen (zum geplanten Umzug Kinderzoo).

Geburtstagsbesuche:

Seit August wurden die Geburtstagsbesuche wieder aufgenommen. Allerdings werden nun nur noch die Bürgerinnen und Bürger ab 80 Jahren besucht.

Verabschiedungen Franz Winter + MGR einschl. Ehrenbürgerwürde und Alt-Bgm Franz Winter:

Als Termin wurde Donnerstag, 07.10.2021, 19 Uhr festgelegt.

TOP 10 Sonstiges

Hundekotmülleimer:

MGRin Schäller fragt nach, ob sich schon etwas bezüglich des Standortes der Hundetoilette am Sportplatz getan hat. Dies wird durch 1. BGM Konsolke verneint.

Heckenrückschnitt:

MGRin Folberth regt an, im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass die Bürger dazu verpflichtet sind ihre Hecken zurückzuschneiden bzw. das Unkraut vor ihrem Grundstück zu bekämpfen.

Beet vor Sparkasse Dürrwangen:

MGRin Schäller findet, dass das Beet vor der Sparkasse Dürrwangen sehr unansehnlich ist. Ortssprecher Lehr erwidert, dass dieses komplett neu bepflanzt werden muss.

Ausgleichsflächen:

3. BGM Fuchs fragt nach, wann die Bepflanzung der Ausgleichsfläche in Halsbach erfolgt. Er wartet immer noch auf die Rückmeldung von Roger Rehn, so 1. BGM Konsolke.

WLAN Alte Turnhalle:

MGR Heyer fragt nach, wie der Stand bzgl. des WLANs für die Alte Turnhalle sei. 1. BGM Konsolke erwidert, dass er deshalb Rücksprache mit der Verwaltung halten muss.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke